

Honorarordnung

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV BW 2023) in den derzeit gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 21.06.2006 nachstehende Honorarordnung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 30.11.2022 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Honorarordnung gilt für die Bezahlung von Unterrichtsstunden und sonstiger Leistungen wie Teilnahme an Lehrerkonferenzen, Konzerten und Aufführungen für die Honorarkräfte der Musikschule, die nicht nach TVöD vergütet werden.

§ 2

Honorare für Unterrichtstätigkeit

- (1) Als Honorar für seine Leistung erhält die Honorarkraft 32,00 EUR je Unterrichtsstunde.
- (2) Im begründeten Einzelfall kann mit der Leitung der Musikschule ein anderes Honorar vereinbart werden. Dieses Honorar ist vor Abschluss einer Vereinbarung mit der Honorarkraft mit dem Vorstandsvorsteher schriftlich abzustimmen, die Begründung ist schriftlich festzuhalten.
- (3) Die Grundlage für die Berechnung der im Absatz (1) genannten Honorare ist die Unterrichtsstunde mit 45 Minuten. Bei kürzeren oder längeren Einheiten wird das Honorar entsprechend anteilig berechnet.
- (4) Die Honorarkraft ist in Inhalt und Gestaltung ihres Unterrichtes frei und unterliegt keinerlei Weisungen der Musikschulleitung. Der Unterrichtseinsatz erfolgt in Abstimmung mit der Leitung.

§ 3

Sonstige Honorare, Auslagen, Fahrtkosten

- (1) Für die Durchführung sonstiger Leistungen (z.B. Teilnahme an Probenwochenenden oder Musikschulfreizeiten, zusätzliche Musikveranstaltungen, Durchführung von Workshops oder Fortbildungsseminaren, Arrangement- oder Kompositionstätigkeit o.ä.) wird ein Honorar von 20,00 EUR je vollendete Zeitstunde (60 Minuten) gezahlt.
- (2) Unterrichtsstunden, die ohne Genehmigung der Schulleitung erteilt wurden, werden nicht honoriert.
- (3) Mit dem gezahlten Honorar nach §§ 2 und 3 sind alle Nebenkosten abgegolten.
- (4) Fahrtkosten werden für die ersten 30 Kilometer (einfacher Weg) vom Wohnort zum Unterrichtsort nicht erstattet. Ab dem 31. Kilometer wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 EUR/Kilometer gezahlt.
- (5) Für ausgefallene Unterrichtsstunden wird dann kein Honorar gezahlt, wenn der Unterrichtsausfall durch die Honorarkraft verursacht wird. Insbesondere wird keine Honorarzahung im Krankheitsfall und bei sonstigen Verhinderungen gewährt. Vergütet werden durch das festgelegte Honorar die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden und solche, deren Ausfall die Schüler zu vertreten haben.

§ 4

Fälligkeit der Honorare

Die Honorarzahung erfolgt nach Abgabe der Abrechnungsunterlagen nach dem Monatsende.

§ 5

Inkrafttreten

Die Honorarordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.